

# Satzung

## § 1

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen

**„Guardia di Pace“.**

Er besteht in rechtsfähiger Form. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

Der Verein mit Sitz in Erfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung.

Entsprechend dem Ordensgedanken, nämlich dem ethischen Grundsatz eines selbstlosen Dienens im täglichen Leben zu verbreiten, sind Zwecke des Vereins.

1. Förderung der Jugend- und Altenpflege,
2. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
3. Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
4. Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten,
5. Förderung der Entwicklungshilfe,
6. Förderung des Brauchtums,
7. Förderung des Schutzes von Ehen und Familien,
8. Förderung der Kriminalprävention,
9. Förderung mildtätiger Zwecke,
10. Förderung kirchlicher Zwecke,
11. Förderung von Wissenschaft und Forschung,
12. Förderung der Völkerverständigung.

Der Verein verwirklicht seine Ziele durch das ideelle Engagement der Mitglieder, der Vereinsorgane und der weiteren Mitwirkenden sowie durch den sachgerechten Einsatz der Vereinsmittel.

Die Förderung der Zwecke des Vereins geschieht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von Personen, die im Sinne des § 53 AO wegen Krankheit oder Armut hilfsbedürftig sind, durch die Unterstützung des internationalen Jugendaustauschs, Unterhaltung und Unterstützung von Lehranstalten, Finanzierung der Einrichtungen von Ausbildungsplätzen für Jugendliche, Restauration und Renovierung von Kirchen und kirchlichen Einrichtungsgegenständen, internationale Hilfeleistung in Katastrophenfällen, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Geräten für Kinder-, Jugend- und Altenheime, Krankenhäuser und Behindertenheime sowie durch finanzielle Unterstützung der vorgenannten Einrichtungen.

### **§ 3**

#### **Mittel zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins**

Die Mittel zur Verwirklichung seiner Ziele erhält der Verein durch

- Vereinsbeiträge der Vereinsmitglieder
- Spenden der Vereinsmitglieder
- Spenden und Zuwendungen Dritter

### **§ 4**

#### **Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Über die Aufnahme der Mitglieder beschließt der Kapitalrat, besteht aus dem Vorstand und der Beirat einstimmig.

2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund. Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

## § 6

### Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Vereinsversammlung.

## § 7

### Organe und Einrichtungen

Die Organe des Vereins sind:

**a) Der Kapitelrat (Vorstand)**

Er besteht aus dem Gran Prior Deutschlands (Vorstandsvorsitzender), dem 1. Minister (Stellvertreter des Vorsitzenden), dem Schatzmeister, dem Kanzler und dem Marschall.

**b) Der erweiterte Kapitelrat (Beirat)**

Er besteht aus den Prioren der 4 Prioreien der Bundesländer und dem Ordensgeistlichen (dieser jedoch nur in beratender Funktion ohne Stimmrecht)

**c) Die Vereinsversammlung**

Sie besteht aus den Rittern, Knappen und Ordensdamen

Auf Beschluss der Vertreterversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## § 8

### Vorstand

1. Der Kapitelrat des Vereins besteht aus folgenden Personen.

2. Diese sind der Grand Prior, Prime Minister, Kanzler, Schatzmeister sowie weitere Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende des Vorstandes sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
3. Ein künftiger Gran Prior wird auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Kapitelrates ist unbefristet.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Verein wird nach außen hin im Sinne des § 26 BGB durch den Gran Prior, den Prime Minister und den Kanzler vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und dringenden Regelungsbedarfs ermächtigt der Vorstandsvorsitzende nach eigenem Ermessen ein anderes Kapitelratsmitglied mit der Einzelvertretung des Vereins.
6. Die Tätigkeit der Mitglieder des Kapitelrates und des erweiterten Kapitelrates erfolgt ehrenamtlich. Die Haftung der Kapitelratsmitglieder ist im Innenverhältnis zum Verein und den Vereinsmitglieder und von diesen Beauftragte erhalten Ersatz ihrer Auslagen, die zu Erledigung von Vereinsangelegenheiten erforderlich sind und in angemessener Form nachgewiesen werden.

## **§ 9**

### **Beirat**

Der Verein hat einen Beirat. Der besteht aus den Priooren und dem Ordensgeistlichen der Bundesländer.

## **§ 10**

### **Vereinsversammlung**

1. Die Vereinsversammlung ist die Vollversammlung der Vereinsmitglieder. Die Vereinsversammlung beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, insbesondere Satzungsänderungen, die Entlastung des Kapitelrates, die Auflösung des Vereins, Veranstaltungen des Vereins und deren Organisation und finanzielle Ausgestaltung, wobei die Höhe des von der Vereinsversammlung beschlossenen Finanzrahmens verbindlich ist und nur durch erneuten Beschluss der Vereinsversammlung geändert werden darf, wenn dies sachlich geboten ist.
2. Die Vereinsversammlung, die die Interessen der Mitglieder des Vereins vertritt, ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens aber jährlich einmal. Sie wird vom Kapitelrat des Vereins einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder mündlich mit einer Frist von 4 Wochen und ist an jedes Vereinsmitglied persönlich zu richten. In der Vereinsversammlung hat der Kapitelrat einen Rechenschaftsbericht für das vergangene Kalenderjahr abzugeben.
3. Die Kapitelratsmitglieder des Vereins nehmen an der Vereinsversammlung mit Stimmrecht (außer in eigener Angelegenheiten) teil. Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Vereinsmitglieder gefasst. Nicht erscheinende Vereinsmitglieder können ihr Stimmrecht nicht auf anwesende Vereinsmitglieder übertragen.

5. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Gran Prior den Ausschlag.
6. Die Vereinsversammlung wird von dem Gran Prior, ersatzweise von einem weiteren Mitglied des Kapitelrates geleitet.
7. Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; den Protokollführer bestimmt der Vorsitzende der Versammlung. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 11**

### **Ordensjahr und Rechnungslegung**

1. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Rechnungslegung für das vergangene Vereinsjahr ist vom Kapitelrat innerhalb der ersten 11 Monate des Kalenderjahres zu erstellen.
3. Den Mitgliedern der Vereinsversammlung steht das Recht zu, die Rechenlegung in der Geschäftsstelle des Vereins einzusehen.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des nichtrechtsfähigen Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Vereinsversammlung beschließen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Steuerbegünstigten Zweckes wird das Vereinsvermögen dem Bistum Erfurt, Herrmannsplatz 9 in 99084 Erfurt überstellt, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Regelungen dieses § 12 gelten sinngemäß bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist eine Änderung zur Satzung vom 01.01.2007 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30. März 2011 beschlossen.

Erfurt, den 30. März 2011